

**Amnestie in der Türkei****aus Anlaß der Thronbesteigung des Sultans.**

Das kaiserlich türkische Generalkonsulat in Wien bringt nachstehend den Inhalt des prov. Gesetzes vom 15. Juli 1334 (1918) betreffend die kaiserlich türkische Thronbesteigung Sr. Majestät des Sultans gewährte Amnestie zur Kenntnis:

**Artikel 1:** Die auf der Flucht befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften, die einem Einberufungsbehl nicht Folge geleistet haben oder während der ihnen gewährten Frist nicht erschienen sind und demnach als Deserterte anzusehen sind, werden der aus Anlaß der Thronbesteigung Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans gewährten Amnestie teilhaftig, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich binnen vierzehn Tagen (von Zeitpunkt des der Veröffentlichung dieses prov. Gesetzes folgenden Tages in jeder einzelnen Ortschaft an gemeldet), bei dem nächsten Rekrutierungsbureau oder in Ortschaften, wo solche Bureau nicht existieren, bei der Lokalregierung und im Ausland bei den Ottomantischen Konsulaten melden.

In die Amnestie eingeschlossen sind alle von obenwähnten Personen vom Tage ihrer Desertion an bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes begangenen Verbrechen. Die Begnadigten behalten ihre bürgerlichen Rechte. Ausgeschlossen von der Begnadigung sind Personen, die Verrat begangen haben oder zum Feinde übergegangen sind.

**Artikel 2:** Wer laut Urteil schuldig befunden wird, die Veröffentlichung des vorliegenden prov. Gesetzes vernachlässigt zu haben, wird mit Gefängnis von 1 bis 3 Jahren und außerdem Verlust von Amt und Rang bestraft.

**Artikel 3:** Dieses prov. Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 4:** Die Minister für Krieg, Marine, des Innern, für Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten sind beauftragt, vorstehendes prov. Gesetz durchzuführen.

In befehle die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzesurteils, welcher behufs Genehmigung in der nächsten Session dem Parlament vorgelegt werden wird.

Am 15. Juli 1334 (1918).